

# RS OGH 1996/10/29 4Ob2312/96w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

## Norm

EheG §82 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Hinsichtlich der Bestimmung des § 82 Abs 1 Z 3 EheG kann nicht zwischen Unternehmen, die einen Gewinn abwerfen, und solchen, in denen Verluste entstehen, unterschieden werden. Daß einige Jahre hindurch kein Gewinn erzielt wird, zwingt nicht zum Schluß, daß ein Unternehmen nicht lebensfähig sei. Auch wenn daher, wegen hoher Investitionen einige Jahre hindurch Verluste entstehen, folgt daraus nicht, daß auch in Zukunft kein Gewinn erwirtschaftet werden wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2312/96w  
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2312/96w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105655

## Dokumentnummer

JJR\_19961029\_OGH0002\_0040OB02312\_96W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)